



**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

Département de la sécurité, des institutions et du sport  
Service des affaires intérieures et communales  
Section des finances communales

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport  
Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten  
Sektion Gemeindefinanzen

**Informationsschreiben Nr. 42M/2017**

**An die Munizipalgemeinden**

---

**Zugestellt per Mail  
Veröffentlicht auf der Internetseite**

**Unsere Ref.** FG/fg

**Datum** 19. September 2017

### **Erstellung des Voranschlags 2018 – Aktuelles**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Um Sie im Prozess beim Voranschlag (auch Budget genannt) zu begleiten, lassen wir Ihnen ergänzend zu unserem Informationsschreiben 43M/2017 „Allgemeines“ einige finanzrelevante Informationen zukommen. Wir hoffen, dass Ihnen diese bei der Erstellung des Voranschlags Ihrer Gemeinde eine Unterstützung bieten werden.

#### **1. Bund**

Der Bund erstellt einen Finanzplan, einen Legislaturfinanzplan und selbstverständlich einen Voranschlag.

#### [Auszug aus der Medienmitteilung](#)

*Bern, 28.06.2017 - Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 28. Juni 2017 den Voranschlag 2018 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 materiell verabschiedet. Im kommenden Jahr werden Vorlagen budgetwirksam (NAF, Reform Altersvorsorge), die den Bundeshaushalt zusammen mit den steigenden Sicherheits- und Asylausgaben zusätzlich belasten. Um die Vorgaben der Schuldenbremse einhalten zu können, drosselte der Bundesrat das Ausgabenwachstum in verschiedenen Bereichen. Die finanziellen Aussichten bleiben angespannt.*

#### **2. Kanton Wallis - Durch den Staatsrat herangezogene Parameter zur Erstellung des Entwurfs des Voranschlags 2018**

Die Internetseite der SGF enthält ebenfalls Links zu kantonalen Dokumenten im Zusammenhang mit der integrierten Mehrjahresplanung und dem Voranschlag.

Zur Erstellung des Entwurfs zum Voranschlag 2018 hat der Staatsrat die Rahmenbedingungen definiert und eine Anzahl Parameter festgelegt, die den Gemeinden für ihren Voranschlag ebenfalls von Nutzen sein können. Der [Botschaft](#) des Staatsrats vom 16. August 2017 an den Grossrat betreffend den Entwurf des Voranschlags 2018 des Kantons Wallis kann Folgendes entnommen werden:



## 2.1 Zusammenfassung

Nachdem es die beiden Rechnungen 2015 und 2016 ermöglichten, die Fehlbeträge der Vorjahre vollständig abzuschreiben, rechnet der Kanton Wallis für 2018 mit einem ausgeglichenen Budget. Mit einem Ertragsüberschuss von 0,2 Mio. Franken und einem Finanzierungsüberschuss von 0,2 Mio. weist der Budgetentwurf 2018 positive Resultate aus und hält die Verfassungsbestimmung zum finanziellen Gleichgewicht ein. Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung belaufen sich je auf 3,49 Mrd. Franken. Die geplanten Investitionen bewegen sich auf einem hohen Niveau und betragen 533,1 Mio. brutto bzw. 212,9 Mio. netto.

Der finanzielle Kontext für das Budget 2018 ist besser als in den Vorjahren. Seit Sommer 2016 scheint sich die Weltwirtschaft zu erholen. Die neuesten Prognosen gehen von einer Beschleunigung des Weltwirtschaftswachstums von 3,5% im Jahr 2017 und 3,6% im Jahr 2018 aus (gegenüber 3,1% im Jahr 2016). Trotz der aktuell zuversichtlichen Stimmung gibt es viele Risiken und Unsicherheiten, die sich auf die Konjunktur auswirken könnten. Getragen vom Aussenhandel, von den Konsumausgaben und den Bauinvestitionen dürfte sich der Aufschwung in der Schweiz ebenfalls fortsetzen.

Der Staatsrat hat im Rahmen des Budgets 2018 und der IMP 2018-2021 seine Prioritäten festgelegt und diesen die verfügbaren Ressourcen gezielt zugeteilt. Da bestimmte Bereiche bereits im Budget 2017 namhafte Beträge zur Aufholung des Investitionsrückstands erhielten, wurden die entsprechenden Mittel im Budget 2018 angepasst.

Beim Aufwand setzte der Staatsrat die Ressourcen gezielt für bestimmte Bereiche ein, insbesondere für die Modernisierung der Informatik, das Gesundheits- und Sozialwesen, die Sozialversicherungen, die Kultur und die Einrichtungen für Kleinkinderbetreuung sowie für bestimmte Einzelprojekte wie Sion 2026 und den Campus Energypolis. Im Gegenzug wurden die Beträge für bestimmte Sektoren – grösstenteils solche, die im letztjährigen Budget von zusätzlichen Mitteln profitiert haben – im Budget 2018 angepasst.

Dieser gezielte Mitteleinsatz dient der Aufarbeitung bestimmter Rückstände, der Realisierung prioritärer Bedürfnisse und der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Die Regierungsprioritäten werden vom Staatsrat bei jedem Budgetierungs- und Planungsprozess überprüft und angepasst.

Für die Planungsjahre 2019 bis 2021 wird im Rahmen einer nachhaltigen Politik ebenfalls von einem ausgeglichenen Resultat ausgegangen, sowohl bei der Erfolgsrechnung als auch bei der Finanzierung. Angesichts der in der integrierten Mehrjahresplanung 2018-2021 geplanten Projekte dürfte es wohl schwierig werden, in den Folgejahren erneut ein ausgeglichenes Budget wie 2018 zu präsentieren. In der Finanzstrategie 2019-2021 wird – unterstützt durch Einlagen und Entnahmen aus dem Kompensationsfonds für Ertragsschwankungen – mit einer Zunahme des frei verfügbaren Globalbudgets für die Investitions- und Erfolgsrechnung von +13,7 Mio. im Jahr 2019 und +18,5 Mio. im Jahr 2020, mit einer anschliessenden Stabilisierung im Jahr 2021 (+1,1 Mio.) gerechnet. Dieses moderate Wachstum erlaubt ein Bruttoinvestitionsvolumen von 2,2 Mrd. für die Periode 2018-2021 und verlangt vom Staatsrat und vom Grossen Rat im Rahmen der verfügbaren Mittel Prioritäten festzulegen. Die anstehenden Herausforderungen im Finanzbereich wie beispielsweise die Steuervorlage 2017, die allfällige Revision der Wasserzinsen oder die neuen interkantonalen Vereinbarungen für die tertiäre Bildung könnten starken Druck auf die öffentlichen Finanzen ausüben.

Ab dem Rechnungsjahr 2018 werden Budget und Rechnung des Staates Wallis gemäss dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell (HRM2) erstellt. Die Darstellung der Rechnung 2016 und des Budgets 2017 wurde deshalb zu Vergleichszwecken angepasst.

## **2.2 Steuern**

*Die Steuereinnahmen nehmen gegenüber dem Vorjahresbudget um 25,9 Mio. oder 2,1% zu.*

*Die bedeutendste Abweichung stammt von den Steuern der natürlichen Personen (+18,5 Mio. oder +2,3%) und lässt sich hauptsächlich durch das Bevölkerungswachstum erklären. Unterstützt wird diese durch die Zunahme an Steuereinnahmen bei den juristischen Personen (+16,8 Mio. oder +13,9%), welche anhand der Werte der Rechnung 2016 angepasst wurden.*

*Bei den Vermögensgewinnsteuern (-5,0 Mio. oder -11,1%) und den Erbschafts- und Schenkungssteuern (-1,0 Mio. oder -6,3%) sind hingegen Abnahmen vorgesehen.*

*Aufgrund der Konjunkturlage auf dem Immobilienmarkt nehmen auch die Vermögensverkehrssteuern um 4,5 Mio. oder 6,0% ab.*

## **2.3 Personalaufwand**

*Ohne die neuen Elemente des Budgets 2018 nimmt der Personalaufwand gegenüber dem Budget 2017 um 4,9 Mio. oder 0,5% zu. Die Lohnkosten werden im Schnitt zu 30% über Gebühren, Beiträge und andere Einnahmen finanziert.*

*Da der Referenzindex (LIK vom Dezember 2017 / Basis 2010) unter 100 zu erwarten ist, ist für 2018 kein Budgetkredit im Zusammenhang mit der Teuerung vorgesehen. Der Personalaufwand hingegen umfasst die reglementarischen individuellen Erhöhungen, Leistungsprämien und Erfahrungsanteile. Hierfür wird im Budget 2018 ein Koeffizient von 1,0 angewendet.*

## **3. Munizipalgemeinden des Kantons Wallis – Voranschlag 2018**

### **3.1 Steuereinnahmen**

#### **3.1.1 Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen**

Das Budget ist für die Körperschaft ein Prognose-Werkzeug und vor allem eine Führungsstütze.

Die Nettoinvestitionen sind das Element, welches das Ergebnis der öffentlichen Haushalte am stärksten beeinflusst, und zwar unmittelbar wie auch langfristig. Zu beachten sind auch die direkten und indirekten strukturellen Folgekosten, im Wesentlichen in Form von Abschreibungen.

Die Steuereinnahmen 2016 machen bei den Walliser Gemeinden 55.2% der Gesamteinnahmen aus. Die Bedeutung dieses Postens ist somit nicht weiter hervorzuheben. Ihm ist bei der Erstellung des Budgets und des Finanzplans eine ganz besondere Beachtung zu schenken. Die Periodengerechtigkeit laut Art. 16 VFFG erschwert die Budgetierung. Die Simulationen beruhen auf echten Daten, welche sich auf Dezember 2015 abstützen.

Das Gesetz über die Weiterführung der Massnahmen PAS1 vom 10. November 2016 verschiebt die Effekte der 3. Etappe der 10. Revision des Steuergesetzes (StG) vom 10. März 1978, deren Auswirkung anfänglich seit dem Budget 2015 vorgesehen war. Der Grosse Rat kann entsprechend Art. 241nonies StG über die Umsetzung der 3. Etappe zur Erhöhung der Abzüge betreffend die Krankenkasse beschliessen.

Die Einkommensteuern der natürlichen Personen haben sich zwischen den Rechnungsjahren im Wallis insgesamt und auf Gemeindeebene wie folgt entwickelt:

- + 2.0% zwischen 2016 und 2015
- + 3.9% zwischen 2016 und 2014.

Bei der Erarbeitung des Budgets 2018 ist der Kanton bei den Einkommens- und Vermögenssteuern von einer Zunahme um 2.4% im Vergleich zum Budget 2017 ausgegangen.

Die Steuer-Simulationen, die Sie bis Ende September per Mail erhalten werden, enthalten detaillierte und vergleichbare Statistik-Elemente.

Zur Erinnerung: Wir machen Sie auf die vom Grossen Rat im September 2010 beschlossene Änderung von Abs. 5 des Art. 178 StG vom 10. März 1976 aufmerksam, welche vielmehr hinsichtlich der Erarbeitung des Finanzplans 2018 - 2021 und weniger des Budgets von Bedeutung ist. So wird die Indexierung jedes Mal, wenn der Index der Konsumentenpreise um 3% steigt, automatisch angepasst, sofern nicht die Legislative beschliesst, die kalte Progression nicht oder nur teilweise auszugleichen. Die SGF aktualisiert monatlich auf der Internetseite die Datei mit der Indexierung betreffend die Teuerungs-Entwicklung.

Die Gemeinden sind angehalten, von den beim Kanton angewandten Kernelementen Kenntnis zu nehmen, diese zu vergleichen und aufgrund statistischer Grundlagen an ihre eigene Situation anzupassen. Für die Gesamtheit der Steuerpflichtigen ein einheitliches Profil zwischen dem Kanton und einzelnen Gemeinden zu finden, ist in der Tat nicht möglich.

Einzig die Erfahrung über mehrere Jahre und der Vergleich zwischen Schätzungen und Realität erlauben es den Gemeinden, eine eigene Vorgehensweise festzulegen.

Das Formular für die Mitteilung der Steuerbeschlüsse finden Sie auf der Internetseite der SGF.

### **3.1.2 Ertrags- und Kapitalsteuer der juristischen Personen**

Das individuelle Profil der steuerpflichtigen juristischen Personen in den 126 Walliser Gemeinden lässt weder allgemeine Schlussfolgerungen noch die Entwicklung der Steuereinnahmen zu.

### **3.1.3 Gesetzliche Grundpfandrechte (zur Erinnerung)**

Auszug aus der Botschaft des Staatsrats an den Grossen Rat zum Voranschlag 2013: *„Zusammenfassend wird vorgeschlagen, dass die von Art. 174 StG vorgesehenen gesetzlichen Grundpfandrechte mit ihrem Eintrag im Grundbuch entstehen (Art. 836 Abs. 1 ZGB): auf das nicht eingetragene gesetzliche Grundpfandrecht, wie zurzeit in Kraft, wird verzichtet. Der Eintrag ist somit konstitutiv. Solange sie nicht eingetragen sind, können diese Grundpfandrechte dem Liegenschaftseigentümer nicht entgegengehalten werden; demgegenüber muss der gutgläubige Liegenschaftserwerber die Gefahr tragen, dass das Grundstück mit einem Grundpfandrecht belastet wird. Die dreijährige Frist für den Eintrag im Grundbuch gemäss Art. 174 Abs. 3 StG wird im bisherigen Wortlaut beibehalten.“*

### **Schweizerisches Zivilgesetzbuch**

#### *D. Gesetzliches Grundpfandrecht I. Des kantonalen Rechts*

<sup>1</sup> *Räumt das kantonale Recht dem Gläubiger für Forderungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem belasteten Grundstück stehen, einen Anspruch auf ein Pfandrecht ein, so entsteht dieses mit der Eintragung in das Grundbuch.*

<sup>2</sup> *Entstehen gesetzliche Pfandrechte im Betrag von über 1000 Franken aufgrund des kantonalen Rechts ohne Eintragung im Grundbuch und werden sie nicht innert vier Monaten nach der Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung, spätestens jedoch innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung in das Grundbuch eingetragen, so können sie nach Ablauf der Eintragsfrist Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht mehr entgegengehalten werden.*

<sup>3</sup> *Einschränkendere Regelungen des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.*

## **Steuergesetz**

### **Art. 174 Gesetzliches Pfandrecht**

<sup>1</sup> Ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches lastet ohne Eintragung in das Grundbuch auf den Grundstücken und stellt die Bezahlung der nachfolgenden Kantons- und Gemeindesteuern sowie kommunalen Gebühren sicher:

- Steuer auf das Vermögen und den Vermögensertrag;
- Grundstücksteuer;
- Grundstückgewinnsteuer;
- Erbschafts- und Schenkungssteuer;
- Beiträge für Mehrwerte und Anschlussgebühren.

<sup>2</sup> Dieses Pfandrecht geht allen anderen voran. Die Gemeindesteuern und die kommunalen Gebühren sind im gleichen Rang gesichert.

<sup>3</sup> **Das gesetzliche Grundpfandrecht erlischt, wenn die Eintragung im Grundbuch nicht erfolgt:**

**a) innert vier Monaten nach der Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung,**

**b) spätestens innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung.**

<sup>4</sup> Im Grundpfandsteuerverfahren verfügt der gegenwärtige Eigentümer des Grundstücks über die gleichen Rechtsmittel wie der Steuerpflichtige im ordentlichen Veranlagungsverfahren.

## **4. Weitere Angaben**

Im Wissen, welche Bedeutung es für die Gemeinden hat, die Beiträge zu kennen, welche sie an den Kanton zu bezahlen haben oder umgekehrt von diesem erhalten, hat die Sektion Gemeindefinanzen die betroffenen Dienststellen im Kanton kontaktiert, so dass Ihnen mit deren Zusammenarbeit individualisierte Informationen bereitgestellt werden können. Für ihre Zusammenarbeit bedanken wir uns.

Die Gemeinden sollen auch Kenntnis darüber haben, wie schwierig sich die Planung des Prozesses zur Erarbeitung des Kantonsbudgets gestaltet.

Abgeschlossen wird der Prozess mit der formellen Genehmigung des Budgets durch den Grossen Rat am 15. Dezember 2017.

## **160 – Zivilschutz (zur Erinnerung)**

Gesetzes-Grundlage:

### **520.1 Gesetz über den Zivilschutz (GZS) vom 10. September 2010**

#### **Art. 32 Ersatz- und Einkaufsbeiträge, Inkasso und Abrechnung**

<sup>3</sup> Der Staatsrat bestimmt regelmässig per Beschluss:

b) den jährlich gutgeschriebenen Vergütungszins.

<sup>5</sup> Jede Gemeinde führt über die vor Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes einkassierten und verbrauchten Ersatz- und Einkaufsbeiträge detailliert Buch. Sie teilt den Stand der Buchhaltung einmal pro Jahr der Dienststelle zur Kontrolle mit.

<sup>6</sup> Die vor Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes einkassierten Ersatzbeiträge werden in der Bilanz der Gemeinde unter der Rubrik „Spezialfonds“ aufgeführt und zum selben Zinssatz wie die vom Kanton einkassierten Ersatzbeiträge verzinst.

**520.200 Verordnung über den kantonalen Ersatzbeitragsfonds zugunsten der Zivilschutzbauten vom 21. März 2012**

**Art. 8 Vergütungszins und Verzugszins**

<sup>1</sup> Der Zinssatz des Vergütungszinses des Fonds wird auf der Grundlage des mittleren Zinssatzes der staatlichen Anlagen festgelegt.

<sup>2</sup> Der von der kantonalen Finanzverwaltung angewandte Verzugszinssatz ist analog anwendbar.

<sup>3</sup> Der Verzugszins läuft ab dem 30. Tag nach Erhalt der Rechnung.

In Anwendung der obigen Gesetzes-Grundlagen und nach Auskunft der KfV wendet der Kanton folgende Zinssätze an:

Budget 2018: vorgesehen 0%.

Wir erinnern Sie daran, dass die Richtlinie zum Buchungsschema auf der Internetseite der SGF eingesehen werden kann.

**210/211 – Schulwesen**

Die Schätzungen Ihres Anteils an der Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen werden Ihnen Mitte September durch den Verwaltungs- und Rechtsdienst des DVB zugestellt.

**213/239 Rail-Check für Lehrlinge und Studenten**

Wir verweisen auf die Mitteilungen der Dienststelle, d.h. das Schreiben von Ende Juni und die Mail vom 21. Juli.

**Prinzip**

Sofern der Grosse Rat nichts Gegenteiliges beschliesst wird das „Rail-Check“-System für das Schuljahr 2017/18 und die weiteren beibehalten. Der elterliche Anteil liegt bei 50% und die restlichen 50% teilen sich der Kanton Wallis und die betreffende Wohngemeinde zu gleichen Teilen. Die administrativen Modalitäten sind identisch mit jenen des Schuljahres 2016/2017.

**Budget**

Der Kanton hat nicht pro Gemeinde ein spezifisches Budget gemacht. Für ihn ist es in der Tat schwierig, die Anzahl Auszubildende/Studenten pro Gemeinde sowie deren Reisedrecken im Voraus zu kennen. Wir schätzen, dass die Anzahl, welche eine Begünstigung erhält, stabil bleibt.

Nichtsdestotrotz können Sie sich auf die Faktura-Angaben stützen, welche Sie von den Transport-Unternehmen (SBB und andere) in den vergangenen Jahren erhalten haben.

**Vorbehältlich gegenteiliger Beschlüsse durch den Grossen Rat bei der Erarbeitung des Budgets 2018** wird die Beteiligung des Kantons von 50% an der Faktura beibehalten.

Das Frage-Antwort-Dokument sowie das Antrags-Formular für die Beteiligung des Kantons stehen Ihnen auf der Internetseite der SGF unter der Rubrik „Informationen zu Budgets und Finanzpläne“ zur Verfügung.

**220.361 - Transportkosten für Schüler mit Behinderung**

Die entsprechenden Angaben werden Mitte September zugestellt.

### **450.361 Ambulante Versorgung im Suchtbereich**

Die Gemeinden wurden Ende August per Mail informiert, dass die Angaben auf der Internetseite der Dienststelle für Gesundheitswesen DGW verfügbar sind. Via den Link „DGW - Finanzierung Langzeitpflege“ unter der Rubrik „Informationen zu Budgets und Finanzpläne“ auf der Internetseite der SGF gelangen Sie ebenfalls auf diese Angaben.

### **460.361 Finanzierung der Schulgesundheit**

Dito 450.361.

### **490.361/561 Kosten des Dispositivs für das Rettungswesen**

Dito 450.361.

### **530 ff. - Sozialwesen**

Die Angaben wurden Ihnen am 6. Juli 2017 zugestellt, zusammen mit dem Betrag Ihrer Beteiligung an die Ergänzungsleistungen AHV/IV, an die Familienzulagen Nichterwerbstätiger, am kantonalen Beschäftigungsfonds, an die Vorschüsse von Unterhaltsbeiträgen, an die Sozialhilfe und an die Behinderteneinrichtungen (Betrieb und Investitionen).

### **540 - Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**

Die Rechnungen, welche die Gemeinden von der KESB erhalten, verbuchen diese unter 122.352, d.h. in der Funktion „Vormundschaftsbehörde“ und Kontoart „Entschädigungen an Gemeinwesen - Gemeinden“.

Die Jahresrechnung der Dienststelle für die Jugend verbuchen Sie unter 540.361, d.h. in der Funktion „Jugendschutz“ und Kontoart „Eigene Beiträge - Kanton“.

Beachten Sie, dass das Jugendgesetz vom 11. Mai 2000 (RSVS 850.4) am 13. Juni 2014 im Art. 21 hinsichtlich Beistand angepasst wurde:

<sup>1</sup> *Die Erteilung von Mandaten für Erziehungsaufsicht (Art. 307 Abs. 3 ZGB) und Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB) fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Wohnsitzgemeinde des Kindes.*

<sup>2</sup> *Die von der Gerichts- oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahmen wie Erziehungsaufsicht (Art. 307 Abs. 3 ZGB) und Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB) müssen im Prinzip vom zuständigen Amt ausgeführt werden.*

<sup>4</sup> *Die Beteiligung der Gemeinden wird jährlich anhand der Anzahl während des Jahres ergriffener Massnahmen bestimmt.*

<sup>5</sup> *Die Fakturierungsmodalitäten, der in Rechnung gestellte Betrag und die Beteiligung der Eltern werden in einer Verordnung des Staatsrates festgelegt.*

Die Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend (SGS/VS 850.400) vom 9. Mai 2001 wurde ebenfalls auf den 1. Januar 2015 geändert. Der Artikel 22bis regelt die Grundsätze und den Finanzierungsmodus wie folgt:

<sup>1</sup> *Erteilt die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der zuständigen Stelle ein Mandat für Erziehungshilfe oder Erziehungsbeistandschaft, so wird der Wohnsitzgemeinde des Kindes jährlich eine Pauschale von monatlich 300 Franken pro Kind oder mehrere Kinder der gleichen Familie in Rechnung gestellt.*

<sup>2</sup> *Bei Wohnsitzwechsel des Kindes im Laufe des Jahres bleibt die alte Wohnsitzgemeinde für die Kosten der Massnahme bis zum Ende des Kalenderjahres zuständig. Die neue Wohnsitzgemeinde übernimmt die Kosten der Massnahme ab dem 1. Januar des folgenden Jahres.*

<sup>3</sup> Die Fakturierung des Pauschalbetrages beginnt mit der Einreichung des Mandates durch die KESB bei der zuständigen Stelle. Die Fakturierung endet nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Aufhebung der Massnahme durch die KESB bei der zuständigen Stelle.

<sup>4</sup> Die Kosten des Mandats, das der zuständigen Stelle erteilt wird, werden im Prinzip vollständig durch die Wohnsitzgemeinde des Kindes getragen, wenn es sich um Erziehungshilfe im Sinne des Artikels 307 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Erziehungsbeistandschaft im Sinne des Artikels 308 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches handelt.

<sup>5</sup> Wenn die KESB einen Beistand für die Überwachung des persönlichen Verkehrs im Sinne des Artikels 308 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches beantragt und diese Massnahme insbesondere in Anbetracht des bestehenden Konfliktes zwischen den Eltern beantragt werden muss, kann die KESB eine Beteiligung des Elternteils oder der Eltern an den Kosten der Massnahme festlegen. Diese darf im Prinzip aber den Betrag von 100 Franken pro Monat nicht überschreiten.

Zusammenfassend: Seit 2015 werden den politischen Gemeinden die Beträge anhand einer Jahresrechnung zugestellt.

Die allfällige Beteiligung der Eltern ist unter 540.436 „Rückerstattungen“ zu verbuchen. Bei Notdürftigkeit oder Nicht-Bezahlung des elterlichen Anteils ist für diesen Teil eine Umbuchung auf das Konto 580.366 „Eigene Beiträge - Private Haushalte“ vorzunehmen.

Die Werte 2018 sind bereits seit Ende Juni auf unserer Internetseite verfügbar.

### **570 - Langzeitpflege**

Bezüglich HRM-Nomenklatur sind die Funktion 570 „Pflegeheime für Betagte (APH)“ und die Kontoart 364 „Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen“ zu verwenden.

Die freiwillige Beteiligung der Gemeinden an den Investitionen der APH verbuchen Sie unter 570.564 „Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen“; die Rechnungen erstellen die APH. Die Angaben sind beim jeweiligen APH, wo die Gemeinde sich beteiligt, verfügbar.

Die Gemeinden wurden am Ende August per Mail informiert, dass die Angaben auf der Internetseite der Dienststelle für Gesundheitswesen DGW verfügbar sind. Via den Link „DGW - Finanzierung Langzeitpflege“ unter der Rubrik „Informationen zu Budgets und Finanzpläne“ auf der Internetseite der SGF gelangen Sie ebenfalls auf diese Angaben.

### **589 - Integrationspolitik**

Die Beträge, welche im Budget zu berücksichtigen sind, stehen bei Ihrem Integrations-Verantwortlichen zur Verfügung. Zu verbuchen sind diese Beträge in der Rubrik 589.362 bzw. die Einnahmen in 589.462, falls die Gemeinde ein Leistungserbringer ist (s. Schreiben vom 16.08.2017, welches gemeinsam von der Dienststelle für Bevölkerung und Migration und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten unterzeichnet wurde).

### **610 - Kantonsstrassen**

Die Angaben betreffend die Beteiligung der Gemeinden an den Unterhaltskosten der Kantonsstrassen sind seit Ende Juni auf der Internetseite der SGF verfügbar.

In Anbetracht der Besonderheiten der einzelnen Fälle bezüglich der Beteiligung der Gemeinden an den Baukosten der Kantonsstrassen wollen Sie sich bitte diesbezüglich an die unten aufgeführten Sektionschefs des jeweiligen Territoriums wenden:



Kreis 1 - Oberwallis  
Vakant

Kreis 3 - Unterwallis  
H. Gilles Genoud, Sektionschef  
Tel. 027 / 607 11 05  
[gilles.genoud@admin.vs.ch](mailto:gilles.genoud@admin.vs.ch)

Kreis 2 - Zentralwallis  
H. Loris Chittaro, Sektionschef  
Tel. 027 / 606 34 35  
[Loris.CHITTARO@admin.vs.ch](mailto:Loris.CHITTARO@admin.vs.ch)

## **650 - Regionalverkehr**

Für die Beteiligung der Gemeinden kann folgende Schätzung angenommen werden: der Rechnungsbetrag 2016 + 1%, unter Vorbehalt der Bevölkerungsentwicklung und des Transportangebots.

## **700/710/711/720 – Spezialfinanzierungen (die Liste ist nicht abschliessend)**

Betreffend die Spezialfinanzierungen ist der spezifische Gesetzesrahmen einzuhalten. Im Anhang überreichen wir Ihnen einen Auszug von diesbezüglichen Bestimmungen im GemG und in der VFFG.

Sowohl das GemG (Art. 75 Abs. 3) wie auch die VFFG (Art. 11 Abs. 1) verweisen auf die verbindlichen Bestimmungen zum HRM. Zudem übermitteln wir Ihnen diesbezüglich im Anhang einen Textauszug aus dem Handbuch Tome 1.

Die Einwohnergemeinden machen wir auf die Pflicht aufmerksam, das Prinzip und das Buchungsschema betreffend die Spezialfinanzierungen einzuhalten.

## **710 – Abwasserbeseitigung - Zur Erinnerung**

Kantonsbeiträge an Einrichtungen der Abwasserbeseitigung - Kantonaktpersonen bei der DUW: Eduard Cina (606 31 72) und Marc Bernard (606 31 70).

Mikroverunreinigung - Kantonaktpersonen bei der DUW: Pierre Mange (606 31 74), Daniel Obrist (606 31 38), Marc Bernard (606 31 70).

Die Gebühr für die Finanzierung der Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen im Abwasser, deren Betrag der Entwicklung der ständigen Bevölkerung angepasst wird, wird bis 2040 den ARA's vom BAFU jährlich in Rechnung gestellt.

Die Modalitäten und die Prozedur für die Weiterbelastung dieser Gebühr der ARA's an die Gemeinden und von diesen wiederum an die Verursacher sind im Kapitel 2.4 der neuen Dokumentation des BAFU beschrieben:

<http://www.bafu.admin.ch/uv-1618-d>

Das HRM1 vom 1982 schlägt für diese neue Problematik nichts vor. In Anlehnung an die diesbezügliche Rückmeldung des SRS-CSPCP beim HRM2 sehen wir für den laufenden Aufwand im HRM1 die Kontoart 318 „Dienstleistungen und Honorare“ vor. Diese Kontierung gilt für die Gemeinden wie auch für die ARA. Die Weiterverrechnung der ARA an die Gemeinden ist in die Jahresrechnung einzubeziehen. Die Kontierung dafür ist in der Kontoart 352 „Entschädigungen an Gemeinwesen“ vorzusehen. Wie im Schreiben vom 9. April 2015 mitgeteilt erfolgt die Weiterverrechnung der Gemeinden an die Gebührenzahlenden durch Erhöhung des Tarifs der jährlich wiederkehrenden Grund- und/oder der Mengengebühr. Diese wird als Ergänzung zur

Jahresgebühr betrachtet und ist somit über die Kontoart 434 „andere Benutzergebühren“ zu verbuchen.

## **720 – Abfall**

Die Einführung der Sackgebühr am 1. Januar 2018 im französischsprachigen Kantonsteil stellt eine echte Umstellung hinsichtlich Organisation für das Sammeln wie auch für das Verhalten der Nutzer dieses Dienstes dar.

Auf das Prinzip und das Buchungsschema hat diese Umsetzung allerdings wenig Einfluss. Sie ermöglicht uns jedoch, nebst dem Aspekt der Spezialfinanzierungen einige weitere Elemente zu präzisieren oder Sie daran zu erinnern - Elemente, welche auch für die Oberwalliser Gemeinden bestimmt sind.

Die Kosten der Abfallbeseitigung von unbekanntem oder zahlungsunfähigen Verursachern sind ebenfalls in der Funktion 720 zu verbuchen. Da diese Kosten nicht durch Verwendung der Grundgebühren auf alle Eigentümer übertragen werden können, werden hierfür die internen Verrechnungen verwendet, d.h. Weiterbelastung der Kosten in der Funktion 990 „Nicht aufgeteilte Posten“, Kontoart 390 „Interne Verrechnungen“, Unterkonto xx „Abfallbeseitigung“. Die Gegenbuchung bzw. Entlastung der Funktion 720 erfolgt dann folglich über die Kontoart 490. Auf diese Art wird der Umstand transparent dargestellt, das Verursacher-Prinzip respektiert sowie die Aufwendungen und Einnahmen der beiden Funktionen isoliert ausgewiesen. Dies widerspiegelt den politischen Willen, indem diese Massnahmen sichtbar dargestellt werden.

Das Musterreglement für die Abfallbeseitigung lässt die Möglichkeit zu, einen Artikel 30.5 für soziale Massnahmen einzufügen, der das Recht gibt, unter gewissen Bedingungen wie beispielsweise die Geburt eines Kindes, einmalig und gratis xx Gebührensäcke à 35 Liter abzugeben. Die Kosten für diese sozialpolitische Massnahme bzw. den Kauf der Abfallsäcke sind in der Funktion 589 (Übrige Fürsorge < Hilfe für Familien) im Konto 366 (Private Haushalte) zu verbuchen.

Grundsätzlich haben alle Benutzer den Kauf der Säcke im Konto 318 zu verbuchen. Den Status „Benutzer“ trifft für alle Bereiche zu, welche Abfälle produzieren, die durch den Abfall-Service beseitigt werden. Diese könnten sein: allgemeine Verwaltung (029), örtliche Polizei (113), öffentliche Schule (210 ff.), Sporteinrichtungen (340), Parkhäuser und Parkplätze (621), Wasserversorgung (700), usw., wobei die Liste nicht abschliessend ist.

## **750 - 3. Rhonekorrektur R3**

### **KAR3 – Budget 2018 – Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der 3. Rhonekorrektur**

Der Staatsrat hat das Vorprojekt des Gesetzes über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur am 26.6.2017 in die Vernehmlassung geschickt. Nachdem im Juni 2015 im Rahmen der Volksabstimmung das Dekret für die Schaffung eines Finanzierungsfonds für die 3. Rhonekorrektur angenommen wurde, hat der Kanton diese gesetzliche Grundlage erarbeitet, welche dieses Dekret verankert und die Kostenbeteiligung der Gemeinden und Dritten festlegt. Die diesbezügliche Vernehmlassung läuft noch bis am 20. September 2017.

Auf der Basis des Gesetzesentwurfs, welcher zurzeit in der Vernehmlassung ist, empfehlen wir den Gemeinden, die dies wünschen, denselben Betrag wie im Vorjahr für die Kostenbeteiligung an der 3. Rhonekorrektur ins Budget 2018 aufzunehmen. Entsprechend dem Gesetzesentwurf wurde die Gewichtung der verschiedenen Kriterien angepasst; der Anteil gemäss Solidaritätsprinzip wurde auf 25% erhöht und die Kausalität auf 15% reduziert. Damit ergeben sich für eine bestimmte Gemeinde unter Umständen Differenzen im Vergleich zu den Vorjahren.

Für die anderen Gemeinden empfehlen wir, abzuwarten bis das Gesetz rechtskräftig ist (frühestens 2019), der diesbezügliche Staatsratsentscheid getroffen wird, die neuen Anweisungen des KAR3 vorliegen und die Rechnungstellung erfolgt ist.

Die festgelegten Kriterien werden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes GFinR3 noch präzisiert. Eine Simulation mit den letzten Zahlen (Bevölkerung, Fläche der Gemeinde, geschützte Flächen, Raumbedarf) wird, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, veröffentlicht.

Wir erlauben uns, Sie an die Einhaltung der HRM-Nomenklatur zu erinnern, d.h. die Funktion 750 „Gewässerverbauungen“ und die Kontoart 561 „Eigene Beiträge - Kanton“.

Die Tabelle mit der Verteilung ist auf unserer Internetseite seit 13. September verfügbar. Sie umfasst die Beträge für die Budgets.

### **810.362 – Forstwirtschaft - Zur Erinnerung**

Das kantonale Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 (Art. 8 Abs. 4) beauftragt die Einwohnergemeinden, sich mit 30 Prozent am Gehalt des Revierförsters für allgemeine Aufgaben, die dieser im Rahmen seiner Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit wahrnimmt, zu beteiligen. Diese Aufgaben sind im Reglement betreffend die Funktion und die Aufgaben des Revierförsters vom 30. Januar 2013 (Art. 8) präzisiert. Je nach Grösse des Reviers ist der Lohn des Adjunkts des Revierförsters ebenfalls zu berücksichtigen.

In den Bereichen der Schutzwaldbewirtschaftung und der Projekte betreffend die Biodiversität im Wald sehen die Artikel 48 und 49 kGWNg vor, dass die Munizipalgemeinden, auf deren Gebiet sich der Wald befindet, einen Beitrag von bis zu 10% der anerkannten Kosten leisten müssen. Die anerkannten Kosten entsprechen jenen, welche der Kanton für seine eigene Beteiligung in Betracht zieht.

Art. 38 kGWNg regelt die Frage des Unterhalts der Forststrassen; der Unterhalt der Forststrassen, die auch zu anderen Zwecken benutzt werden, obliegt den betreffenden Munizipalgemeinden.

### **830 Verkehrsvereine**

Falls die Gemeinde die Aufgaben des Verkehrsvereins übernimmt und die Kurtaxen auf der Grundlage eines entsprechenden Reglements erhebt, ist diese Taxe unter 830.434 zu verbuchen und nicht unter 830.406, da diese Angaben für die Berechnung der Beteiligung der Gemeinden an den Lehrergehältern herangezogen (Berechnung nach dem alten Modell) werden. Zudem handelt es hierbei um eine Spezialfinanzierung, da die Kurtaxe zweckgebunden ist. Somit ist auch das Buchungsschema für Spezialfinanzierung anzuwenden. Kontaktieren Sie die SGF, falls Sie diesbezüglich weitere Informationen benötigen.

Das Musterreglement für Tourismustaxen ist auf der Internetseite der Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung verfügbar. Sie finden dieses ebenfalls auf der Internetseite der SGF bei den Links unter der Rubrik „Musterreglemente“.

### **900 Steuergesetz**

Der Grosse Rat hat am 10. September 2015 in erster Lesung eine Anpassung des Steuergesetzes angenommen.

Die einzigen bedeutungsvollen Auswirkungen betreffen den Art. 188 der Steuergesetzes, d.h. die Besteuerung von überbauten Grundstücken (s. unten).

### **900.341/402 Steuern auf überbaute Grundstücke, Art. 188 StG - Zur Erinnerung**

Der Grosse Rat hat in seinen Sitzungen vom 10. September 2015 und 09. März 2016 den Art. 188 des Steuergesetzes angepasst:

#### **Art. 188 4. Vermögen und Vermögensertrag**

<sup>1</sup>Besteht die Steuerpflicht im Kanton kraft persönlicher Zugehörigkeit, werden Vermögen und Vermögensertrag in der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde besteuert. Diese entschädigt die Gemeinde, in der sich überbaute Grundstücke befinden, mit **2.5%** des Steuerwertes dieser Grundstücke.

Diese Gesetzesänderung unterlag dem fakultativen Referendum. Sie trat retroaktiv auf den **1. Januar 2016** in Kraft.

Der bisherige Steuersatz lag bei 2%.

#### **901.401 Ertragssteuer der jur. Personen**

*Bern, 09.06.2017 - Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 9. Juni 2017 eine Diskussion über die steuerpolitische Reformagenda geführt und dabei die Eckwerte der Steuervorlage 17 (SV17) verabschiedet. Er hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, ihm bis September eine Vernehmlassungsvorlage zur SV17 zu unterbreiten. Der Bundesrat plant, die Botschaft zur SV17 voraussichtlich im Frühjahr 2018 zusammen mit der Botschaft zur Reform der Ehegattenbesteuerung zu beraten. Zu diesem Zeitpunkt wird er über eine mögliche Etappierung der Vorlagen entscheiden.*

#### [Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zur Steuervorlage 17](#)

*Bern, 06.09.2017 - An seiner Sitzung vom 6. September 2017 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 (SV17) eröffnet. Die Vorlage leistet einen entscheidenden Beitrag zu einem attraktiven Standort und damit zugunsten von Wertschöpfung, Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen. Die Reform erfüllt zudem internationale Anforderungen an das Unternehmenssteuerrecht.*

Die Einwohnergemeinden sind angehalten, der Entwicklung in dieser Angelegenheit besondere Beachtung zu schenken. Die zu erwartenden Gesetzesänderungen dürften einen direkten Einfluss auf eine Senkung der Steuereinnahmen ab 2020 haben.

Ebenso muss das Dossier Wasserzinsen weiter verfolgt werden. Wir verweisen diesbezüglich auf die [Pressemitteilung des Departements vom 22. Juni 2017](#).

#### **920 - Finanzausgleich**

Die Werte betreffend den Ressourcen- und Lastenausgleich wurden im Kantonalen Amtsblatt vom 30. Juni 2017 veröffentlicht. Die detaillierten Beträge für 2018 wurden den Gemeinden im Verlauf August individuell mitgeteilt

#### **xxx.301 Gebäude- und Wohnungsregister**

Am 1. Juli 2017 ist die neue Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister in Kraft getreten. Insbesondere folgt sie der Umsetzung des neuen Bundesgesetzes über Zweitwohnungen vom 20. März 2015. Die neue Verordnung sieht vor, dass alle Gebäude und Wohnung des Gemeindeterritoriums im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen werden und nicht nur die Gebäude mit Wohnnutzung. Für die Walliser Gemeinden werden im Zusammenhang mit der Einrichtung eines solchen Registers, welches bis zum 31. Januar 2020 zu erstellen ist, Zusatzkosten (Gebäudeverwaltung) zu erwarten sein, auch wenn vorgesehen ist, dass das BfS und die amtliche Vermessung den Schweizer Gemeinden mit Angaben aus der amtlichen Vermessung ihre Unterstützung erbringen. So soll vermieden werden, dass die Gemeinden diese Daten nochmals erfassen müssen. Das Amt für Geomatik wird die Gemeinden so bald wie möglich über das weitere Vorgehen informieren.

### **xxx.301 Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geoinformation (kGeolG)**

Die Umsetzung des Gesetzes sollte im 2018 keine neuen Kosten auslösen. Hingegen werden diese Arbeiten Personalbedarf beanspruchen. Für weitere Informationen verweisen wir auf das Schreiben, welches Ihnen Mitte September 2016 von der GIS-Fachstelle (CC GEO) zugestellt wurde. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte direkt an CC GEO.

Ab 2018 werden Richtlinien erarbeitet für die Strukturierung der digitalen Daten, die für die Erstellung der Karten (Zonennutzungspläne, Gefahrenkarten usw.) benötigt werden. Wir bitten Sie, das Geoportal (geo.vs.ch) zu konsultieren, um sich über die verfügbaren Richtlinien zu informieren, und gegebenenfalls als Anforderung in die Pflichtenhefte zu integrieren.

Zudem weisen wir Sie darauf hin, dass eine Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton unterzeichnet worden ist, die den gebührenbefreiten Austausch von Geodaten zwischen Behörden regelt. Somit hat die Gemeinde keine Gebühren an ein Bundesamt zu entrichten, sofern sie die Geodaten des Bundes (z.B. Landeskarten, Orthophotos) für die Verrichtung einer gesetzlichen Aufgaben nutzt.

### **Kontoart: 119 – 209 MwSt (Bilanz)**

Der MwSt-Satz wurde im 2011 zur Zusatzfinanzierung der IV erhöht. Diese Erhöhung gilt bis zum 31. Dezember 2017. Im Moment wissen wir noch nicht, ob die MwSt-Sätze wieder sinken werden. Zur Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) werden ab 1. Januar 2018 bei den 3 MwSt-Sätzen 0.1 Prozentpunkte erhoben. Im Rahmen der Altersvorsorge 2020 ist inskünftig vorgesehen, die Lücke bei der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) mittels Anhebung des MwSt-Satzes um 0.6% zu füllen. Diese Erhöhung sollte in zwei Schritten erfolgen. Eine erste Erhöhung von 0.3% ab 1. Januar 2018, wodurch der Normalsatz bei 8% bestehen bleiben würde. Die zweite Erhöhung von weiteren 0.3% würde dann ab 2021 erfolgen. Wenden Sie sich doch an Ihren MwSt-Spezialisten, um die nötigen Informationen über die bevorstehenden Änderungen und den Zeitplan zu erhalten.

## **5. Harmonisiertes Rechnungsmodell (HRM) - Erinnerung**

Das H steht für Harmonisierung und ist von grosser Bedeutung beim Vergleich zwischen den Körperschaften, da dadurch alle Gemeinden sowohl in der Laufenden wie auch in der Investitionsrechnung dieselbe Nomenklatur hinsichtlich Kontoarten und Funktionen anwenden.

Die SGF beteiligt sich an dieser Entwicklung und steht so auch in regelmässigem Kontakt mit den kantonalen Dienststellen, um:

- das Buchungsschema in dem Sinne zu harmonisieren, dass ein beim Kanton verbuchter Ertrag in der Kontoart 462, Beitrag für eigene Rechnung von Gemeinden, im Gegenzug bei den Gemeinden in der Kontoart 361, eigene Beiträge an den Kanton, vorzufinden ist,
- an die kant. Dienststellen zu appellieren, damit die den Gemeinden zugestellten Rechnungen oder Überweisungen mit den HRM-Angaben versehen werden.

Weiter steht die SGF mit der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG) im Kontakt, um gewisse HRM-Nomenklaturen auszutauschen und festzulegen.

Alle in diesem Schreiben erwähnten Dokumente sind auf der Internetseite der SGF verfügbar.

Die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten durch die Sektion Gemeindefinanzen steht Ihnen für Fragen und weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Zusammenarbeit danken wir im Voraus bestens und verbleiben mit freundlichen Grüßen.



**Francis Gasser**  
Sektionschef

**Beilagen** erwähnt

**Kopie an** Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten  
Finanzinspektorat  
Verband Walliser Gemeinden  
Revisionsstellen